Handlungsschritte bei Gewaltvorfällen in Schule gem. Nrn. 4 bis 8 des RS 09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“

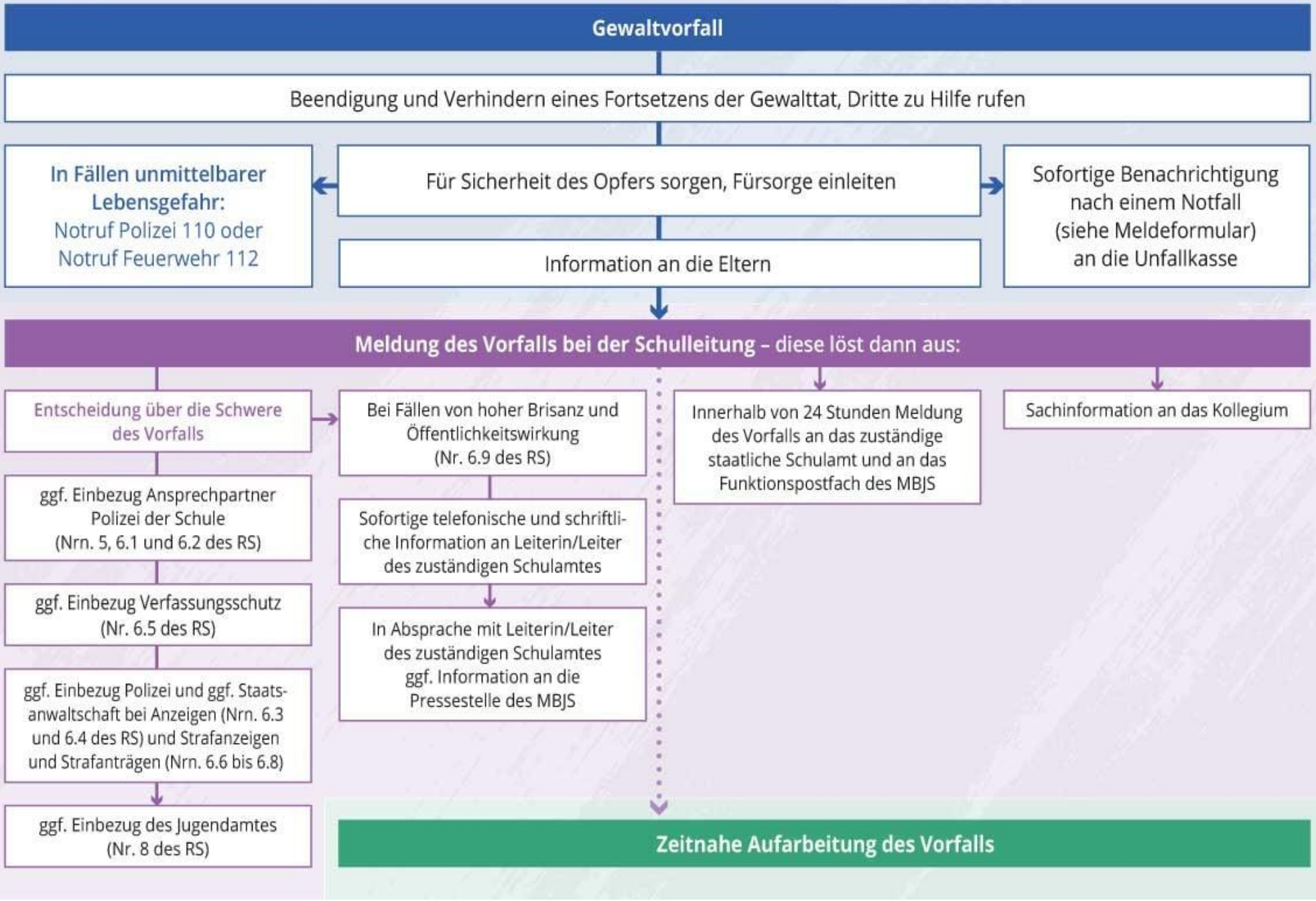

Handlungsschritte bei strafrechtlich relevanten Äußerungen, Handlungen oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen in der Schule

gemäß Nrn. 4 bis 8 des Rundschreibens 09/21 „Hinsehen-Handeln-Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule"

Verfassungsfeindliche Äußerungen, Handlungen und/oder **Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen**

Sofortige Intervention und Unterbindung der Handlung bzw. Gegenrede zur Äußerung!

Hinweis der Lehrkraft an die Schülerin/den Schüler, dass die Äußerung, Handlung oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen strafrechtlich relevant sind.

Beweissicherung und ggf. Sicherstellung der sichtbaren Symbole.

Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung – diese löst dann aus:

Entscheidung über die Schwere des Vorfalls

ggf. Einbezug Ansprechpartner Polizei der Schule (Nrn. 5, 6.1 und 6.2 des RS)

ggf. Einbezug Verfassungsschutz (Nr. 6.5 des RS)

ggf. Einbezug Polizei und ggf. Staatsanwaltschaft bei Anzeigen (Nrn. 6.3 und 6.4 des RS) und Strafanzeigen und Strafanträgen (Nrn. 6.6 bis 6.8)

Bei Fällen von hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung (Nr. 6.9 des RS)

Sofortige telefonische und schriftliche Information an Leiterin/Leiter des zuständigen Schulamtes

In Absprache mit Leiterin/Leiter des zuständigen Schulamtes ggf. Information an die Pressestelle des MBJS

Innerhalb von 24 Stunden Meldung des Vorfalls an das zuständige staatliche Schulamt und an das Funktionspostfach des MBJS

Information an die Eltern

Prüfung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sachinformation an das Kollegium, ggf. Beratung in Gesamtlehrerkonferenz und Elternrat

Zeitnahe Aufarbeitung des Vorfalls und **Arbeit mit der Schülerin/des Schülers**